

Vorlage Nr. VI 31/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Ausnahme von den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 / Herstellung einer ordnungsgemäßen Straßenentwässerungsanlage in der Allersstraße im Zuge einer Kanalbaumaßnahme

A Problem

In der Allersstraße im Abschnitt zwischen Stoteler Straße und Auf den Appels beabsichtigt die EBB, durch die BEG den Schmutz- und Regenwasserkanal zu sanieren. In diesem Bereich hat die Allersstraße keine ordnungsgemäße Straßenentwässerungsanlage. Im Zuge dieser Maßnahme besteht die Möglichkeit, die Straßenentwässerungsanlage durch die Anordnung einer beidseitigen 50 cm breiten Entwässerungsrinne mit Sinkkästen neu zu ordnen, damit zu optimieren und künftige Unterhaltungsmittel zu sparen. Die Ersparnis ergibt sich dadurch, dass es bei einer durch Entwässerungsrinnen und Sinkkästen geordneten Führung des Regenwassers nicht mehr zu Ausspülungen im Bereich des nicht ausgebauten Straßenraumes kommt. Diese Ausspülungen müssen regelmäßig nachgearbeitet werden und führen zu Unterhaltungsaufwand.

Nach Auskunft der BEG entstehen für die Herstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerungsanlage Kosten in Höhe von rund 90.000 €. Das Amt für Straßen- und Brückenbau (Amt 66) hat für den Haushalt 2016/2017 zusätzliche Haushaltsmittel für die Erneuerung von Straßen im Zuge von BEG-Maßnahmen beantragt. Die Ausschreibung der Maßnahme soll seitens der BEG Anfang Juli 2016 erfolgen; mit einem rechtskräftigen Haushalt ist nach derzeitiger Kenntnis nicht vor dem 4. Quartal 2016 zu rechnen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt erst in 2017.

Aus den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) ist u. a. Folgendes zu entnehmen:

„Grundsätzlich nicht zulässig im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind z. B.

- Ausgaben, die erstmals in den Vorentwurf des Haushaltsplanes 2016 eingestellt werden und die nicht der Abdeckung erteilter Verpflichtungsermächtigungen dienen, ...“

Der Magistrat kann nach Nr. 4.1 der o. g. Verwaltungsvorschriften hiervon Ausnahmen beschließen.

B Lösung

Der Magistrat beschließt, dass während der vorläufigen Haushaltsführung in der Allersstraße im Zuge der dort geplanten BEG-Maßnahme die Straßenentwässerungsanlage durch die Anordnung einer beidseitigen 50 cm breiten Entwässerungsrinne mit Sinkkästen neu geordnet und damit optimiert wird. Die Kosten für die Maßnahme in Höhe von rund 90.000 € werden aus dem Budget des Amtes für Straßen- und Brückenbau finanziert.

C Alternativen

Die Straßenentwässerungsanlage in der Allersstraße wird im Zuge der BEG-Maßnahme nicht optimiert. Es werden somit künftig keine Unterhaltungsmittel eingespart. Im Hinblick auf ein geordnetes Ausschreibungs- und Vergabeverfahren mit Aufnahme der für die vom Amt 66 vorgesehenen Leistungen zur Neuordnung der Straßenentwässerungsanlage ist eine gemeinsame Ausschreibung der Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich. Wenn die Straßenentwässerungsanlage zu einem späteren Zeitpunkt als eigene Maßnahme des Amtes 66 optimiert wird, verursacht dies höhere Kosten.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Das Amt 66 hat im Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 bei der Haushaltsstelle 6651/700 06 „Erneuerung von Straßen bei Kanalerneuerung durch die BEG“ für das Haushaltsjahr 2016 eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 800.000 € beantragt sowie zusätzliche Mittel für 2017 in Höhe von 800.000 €. Eine VE mit finanzieller Abdeckung steht somit für eine Finanzierungszusage an die BEG derzeit nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung der Allersstraße in Höhe von rund 90.000 € kann jedoch vorläufig über die vorhandene kapitelbezogene Rücklage des Amtes 66 (aus dem derzeit ungebundenen Anteil für den Ausbau von Wohnstraßen) gesichert werden. Hiermit wäre die Finanzierungszusage an die BEG in diesem Jahr ohne VE möglich. Sollte die Stadtverordnetenversammlung im Zuge der abschließenden Haushaltsberatungen keine Mittel bei der Haushaltsstelle 6651/700 06 in 2017 zur Verfügung stellen, müssten die Mittel auch tatsächlich aus der Rücklage finanziert werden.

Die Maßnahme kann zu gegebener Zeit auf Grundlage des Straßenbaubeitragsortsgesetzes abgerechnet werden. 75 % der Kosten werden in der Regel auf die Anlieger umgelegt.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung

Baureferat, Stadtkämmerei, Rechnungsprüfungsamt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. / Es besteht eine Informationspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, dass während der vorläufigen Haushaltsführung in der Allersstraße im Zuge der dort geplanten BEG-Maßnahme die Straßenentwässerungsanlage durch die Anordnung einer beidseitigen 50 cm breiten Entwässerungsrinne mit Sinkkästen neu geordnet und damit optimiert wird. Die Kosten für die Maßnahme in Höhe von rund 90.000 € werden aus dem Budget des Amtes für Straßen- und Brückenbau finanziert.

gez.

Dr. Ing. Ehbauer
Stadträtin

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 13.06.2016